V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11163 – TRAFIGURA / MOTA-ENGIL / LAH / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 204/15)

1. Am 5. Juni 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Trafigura Lobito Investments PTE Ltd („Trafigura“, Singapur), eine Tochtergesellschaft von Trafigura Group PTE Ltd, der zentralen Holdinggesellschaft der Trafigura-Gruppe,

— ME Lobito SGPS, LDA („Mota-Engil“, Portugal), eine Tochtergesellschaft der Mota-Engil SGPS S.A., der zentralen Holdinggesellschaft der Mota-Engil-Gruppe,

— Lobito Atlantic Holdings SGPS, LDA („LAH“, Portugal), ein neu gegründetes gemeinsam kontrolliertes Unternehmen.

Trafigura und Mota-Engil werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LAH übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete gemeinsam kontrollierte Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Die Trafigura-Gruppe ist ein unabhängiger Rohstoffhändler, der vor allem auf den Öl-, Mineralstoff- und Metallmärkten tätig ist. Sie hat zwei Hauptgeschäftsbereiche: den physischen Warenhandel und die damit verbundene Logistik einschließlich Shipping und Chartering sowie verschiedene Tätigkeiten im Bereich industrielle Infrastruktur.

— Die Mota-Engil-Gruppe ist ein multinationales Unternehmen mit Schwerpunkt Bau- und Infrastrukturmanagement in den Bereichen Ingenieurwesen und Bauwesen, Umwelt und Dienstleistungen, Transportkonzessionen und Energie. Die Mota-Engil-Gruppe ist in 22 Ländern in Europa, Lateinamerika und Afrika tätig.

— LAH wird über seine operative Tochtergesellschaft Lobito Atlantic Railway, S.A. die Eisenbahnstrecke Lobito-Luau in Angola bauen, instand halten und betreiben, die für die Beförderung von Gütern zwischen der angolanischen Hafenstadt Lobito und umliegenden Gebieten wie der Region des Kupfergürtels in Sambia und der Demokratischen Republik Kongo genutzt werden soll.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11163 – TRAFIGURA / MOTA-ENGIL / LAH / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.